

ansuchen, entweder bei seinem Bischof (Apostolischen Legaten), wenn dieser die Fakultät zur Delegation besitzt, oder direkt bei der Heiligen Pönitentiare. Ob und welche Fakultäten der Ordinarius hat, ist in den meisten Diözesen aus den Verordnungsblättern oder aus Anmerken in den Diözesanritualien ersichtlich. Ansonsten wird eine diesbezügliche Anfrage zum Ziele führen.

Wenn der Lapsus in der Pfarre X vor der letztgegebenen Sanatio passierte, so kann diese für die Gutmachung der Fehler geltend gemacht werden. Am 22. Oktober 1932 wurde das meines Wissens letzte diesbezügliche Ansuchen an den Heiligen Stuhl von der Generalprokuratur O. F. M. gestellt, und zwar mit dem Wortlaut: „Procurator Generalis O. F. M. . . . petit gratiam sanationis *quorumcumque* defectuum in erectionibus Stationum Viae Crucis necnon in adscriptionibus fidelium Societatis a Via Crucis Perpetua et Viae Crucis Viventis nuncupatis, admissorum, quique validitati praedictarum erectionum et adscriptionum obstare possunt.“ Die Antwort: „S. Poenitentiaria Apost. Benigne annuit pro gratia iuxta preces. Contrariis quibuscumque non obstantibus.“ (Acta Ordinis FFr. Min. LI. Fasc. XII, Dez. 1932, Pag. 316.)

Auf einen anderen Fall der Wiederaufrichtung eines Kreuzweges sei bei dieser Gelegenheit hingewiesen: Wenn eine Kirche oder Kapelle, in welcher der Kreuzweg gültig errichtet war, niedergerissen würde und an der gleichen Stelle wieder aufgebaut würde und wenn dabei die früheren Kreuzwegstationen (Kreuze) wieder in Verwendung kämen, so brauchte dieser Kreuzweg nicht neu eingeweiht werden. (Vd. dazu „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1925, S. 699.)

Schwaz (Tirol).

P. Dr Pax Leitner O. F. M.

(Die Korrespondenz der Ordensleute.) Titius, Mitglied eines klerikalen, exemten Ordens, Missionär in A., benützt einen notwendigen Ausgang, um gemäß can. 519 in einer anderen Kirche zu beichten. Unter anderem klagte er sich an, Briefe ohne Erlaubnis seines Oberen abgesandt zu haben; diese Tat sei nach der Bestimmung des Generalkapitels von 1920 unter *schwerer Sünde* verboten. Der Beichtvater wunderte sich über eine solche Machtbefugnis des Generalkapitels und erkundigte sich nach den Konstitutionen des Ordens; im Kapitel „de Capituli Generalis auctoritate“ las er nun: „Capitulum Generale est suprema Instantia pro discutiendis et solvendis quaestionibus disciplinariis ipsi propositis. Capituli Generalis potestas, cum sit suprema in Ordine, vim habet *legislativam* tam *directive* quam *coactive* super omnia membra Ordinis.“ Der Beichtvater konnte sich über diese Vollmacht des Generalkapitels nicht beruhigen und stellte

an die Redaktion zwei Fragen: I. Kann das Generalkapitel in einem klerikalen, exemten Orden eigentliche *Gesetze* (leges) erlassen? II. Kann ein solches Generalkapitel Ordensmitglieder unter *schwerer* Sünde verpflichten, Briefe nur mit Erlaubnis des Oberen abzusenden?

I. Frage. Es steht außer allem Zweifel, daß das Generalkapitel eines klerikalen, exemten Ordens eigentliche Gesetze erlassen kann. Bereits im alten Rechte hatten die Generalkapitel solche Vollmacht. Über diese potestas legislativa, welche den Oberen eines klerikalen, exemten Ordens zukommt, spricht ausführlich mit Berufung auf päpstliche Erlässe, auf Ordenskonstitutionen, auf den „usus loquendi in Constitutionibus ordinum“, auf die „communissima doctorum sententia“ Abt Molitor in „Religiosi juris capita selecta“, n. 164—167. An dieser Vollmacht hat das *neue* Recht nichts geändert; can. 501, § 1, bestimmt: „Superiores et Capitula, ad normam constitutionum et iuris communis, potestatem habent dominativam in subditos; in religione autem clericali exempta, habent iurisdictionem ecclesiasticam tam pro foro interno, quam pro externo.“

Infolgedessen sprechen auch manche Ordenskonstitutionen, welche *nach* dem Kodex neu approbiert wurden, ausdrücklich von der potestas legislativa Capituli Generalis aut Generalis cum sua Curia. Z. B. die Konstitutionen der Brasilianischen Benediktinerkongregation n. 111 f.; der Augustiner-Eremiten P. I, cap. VII: de legibus Ordinis; n. 70 heißt es: „leges pro universo Ordine Prior etiam Generalis de consensu suae Curiae edere valet.“ Auch die neueren Autoren sprechen sich offen und klar für diese Vollmacht aus; um nur einige zu zitieren: Mayer O. S. B.: „Benediktinisches Ordensrecht“, Bd. 2, S. 177 ff.; Bd. 4, S. 74; Fanfani, de jure Religiosorum (ed. 2), n. 51 ff.; Biederlack-Führich, de Religiosis n. 37; Pejška, Ius can. Relig. (ed. 3), S. 218; Schäfer, de Religiosis, S. 126—128; Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, S. 99, 102 f.; Vidal, de Religiosis n. 127.

II. Frage. Es handelt sich in unserem Falle nur um die objektive Verpflichtung des Gesetzes; alle subjektiven Momente scheiden wir aus (Entschuldigungsgründe); über die subjektive Schuld urteilt die Moral. Objektiv den Fall betrachtet, gilt der Grundsatz: „Omnis lex, quatenus praeciens vel prohibens inducit obligationem ponendi actum (lex affirmativa) vel omittendi actum prohibitum (lex negativa). (Van Hove, de legibus, n. 139; cf. n. 133 ff.) Die Frage wird nur sein: Kann die genannte Bestimmung des Generalkapitels unter einer *schweren* Sünde auferlegt werden? Da das Generalkapitel über die Ordensmitglieder sogar *Zensuren* verhängen kann, und jede Zensur eine *schwere* Sünde voraussetzt (2242, § 1), ist es selbstverständlich, daß ein

Generalkapitel auch unter schwerer Sünde einen Akt oder die Unterlassung eines Aktes auferlegen kann. Ist nun der briefliche Verkehr der Ordensmitglieder mit der Außenwelt geeignet, eine *materia gravis* im Sinne der katholischen Moral zu bilden? Die Antwort lautet nach den Autoren: *Ja*. „Der Zweck der Zensur ist ähnlich jenem der Klausur, nämlich den schädlichen Wirkungen des Verkehrs mit der Außenwelt und den Mißbräuchen des freien Gedankenaustausches im Interesse des einzelnen Religiösen und *des ganzen Klosters* vorzubeugen“ (Mayer, l. c. Bd. III, p. 300). Von derselben Gefahr spricht Vidal (l. c. n. 382, b); vgl. Van Hove, l. c. n. 136: *Gravitas obligationis*. Schönsteiner (l. c. p. 515) hebt hervor, daß die Regelung der Korrespondenz der Religiösen durch den Kodex stillschweigend den Konstitutionen der einzelnen Orden überlassen wurde. Auf beide Fragen muß also mit „Ja“ geantwortet werden. Im selben Sinne wurde eine ähnliche Frage (Fasttage im Orden) bereits im Jahre 1924 gelöst im „*Commentarium pro Religiosis*“ (vol. V, p. 281—283).

Rom (Collegio S. Anselmo).

P. G. Oesterle O. S. B.

(Zur Auslegung des Artikels 38 der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936.) A und B haben bei ihrem Eheabschluß angeblich eine wesentliche Eigenschaft (*bonum prolis*) ausgeschlossen und streben die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe an. Da ihnen aber nach can. 1971, § 1, als den Schuldigen das Klagerecht fehlt, erstatten sie an den Promotor die Anzeige mit der Bitte um Klageerhebung. Der Promotor bemühte sich zunächst im Sinne des Artikels 38 der Instruktion eine Konvalidation herbeizuführen. Dieselbe scheitert aber an dem gegenteiligen Willen der Eheleute. Nun überlegt der Promotor, ob er nach § 2, Art. 38, zur Klageerhebung berechtigt ist. Er vernimmt zwei von den Bittstellern namhaft gemachte Zeugen. Dieselben bestätigen, daß sie schon vor Abschluß der betreffenden Ehe gehört haben, daß die Brautleute das *bonum prolis* dauernd ausschließen. Auf die Frage, ob die Nichtigkeit der Ehe öffentlich bekannt und darob ein Ärgernis vorhanden sei, erklären sie, daß sie jetzt erst erfahren, daß eine solche Ehe ungültig sei. Ein Ärgernis sei natürlich auch nicht vorhanden. Die Eheleute selbst versprechen, daß, falls ihre Ehe für nichtig erklärt wird, sie in den neuen Ehen nach den Vorschriften der katholischen Kirche leben werden. Ist der Promotor unter den gegebenen Umständen zur Klageerhebung berechtigt?

Ich möchte die Frage entschieden verneinen. Es fehlen ja alle Voraussetzungen, die behauptete Nichtigkeit der Ehe ist nicht öffentlich bekannt, es fehlt das Ärgernis und wohl auch das Zeichen der Reue. Aber könnte der Promotor nicht sagen,